

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 81/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

12. März 1984

Kaufmann,

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

der Vereniging "O[REDACTED]" Onderlinge Verzekering
van Sch[REDACTED] u.a., vertreten durch ihren Vorstand
Herrn S[REDACTED], Em[REDACTED], G[REDACTED] (Niederlande),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die R[REDACTED] Allgemeine Speditions GmbH, Zweignieder-
lassung K[REDACTED], Ag[REDACTED], K[REDACTED], vertreten
durch ihre Geschäftsführer, die Herren Wolfgang F[REDACTED]
und Wolfgang K. W[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1984 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Bauer, Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schifffahrtsobergerichts Köln vom 14. Januar 1983 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Feststellungsantrag erledigt ist. Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat MS "Re. R." (674 t) gegen die Gefahren der Schifffahrt versichert. Das Schiff sollte am 7. Juni 1979 mit 89 Kabeltrommeln im Hafen von Köln-Mülheim beladen werden und sie nach Rotterdam befördern. Während des Ladens der 86. Kabeltrommel ist MS "Re. R." gekentert und gesunken.

Die Beklagte ist Hauptfrachtführerin hinsichtlich der Partie Kabeltrommeln gewesen. Sie hatte die Wa., Strom- und Kanalschiffahrtsgesellschaft U. KG (nachfolgend: Fa. Wa.) als Unterfrachtführerin mit der

- 3 -

Durchführung des Transports betraut. Diese hatte den Eigner des MS "Re R" als weiteren Unterfrachtführer eingeschaltet.

Die Klägerin verlangt dessen Schaden - aus abgetretenem und übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers sowie der Fa. Wa - von der Beklagten ersetzt. Diese hat MS "Re R" im Hafen von Köln-Mülheim an ihrer Umschlagstelle beladen. Nach der Behauptung der Klägerin ist das fehlerhaft geschehen. Infolgedessen sei das Schiff während einer kurzfristigen Abwesenheit des Schiffers gekentert. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 800.661,23 hfl nebst Zinsen zu verurteilen sowie festzustellen, daß diese verpflichtet ist, alle weiteren - noch nicht bezifferbaren - Schäden des Schiffseigners Sep aus dem Unfall des MS "Re R" zu ersetzen.

Die Beklagte hat vorgetragen, ihre Leute hätten die Ladearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt. Auch habe sie diese sorgfältig ausgewählt und überwacht. MS "Re R" sei gekentert, weil das Schiff nicht die für die Übernahme der Kabeltrommeln notwendige Stabilität besessen, insbesondere Wasser unter der Strau gehabt habe.

Das Schifffahrtsgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben. Das Schifffahrtsobergericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, soweit es den Zahlungsantrag betrifft. Die Feststellungsklage haben die Parteien in der Revisionsverhandlung jeweils mit dem Antrag für erledigt erklärt, insoweit der Gegenseite die Kosten aufzuerlegen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Ansprüche des Schiffseigners Sep gegen die Beklagte aus § 831 Abs. 1 Satz 1, § 823 Abs. 1 BGB scheitern bereits daran, daß sich die Beklagte nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpiert hat. Die Klägerin hat das Entlastungsvorbringen der Beklagten nicht bestreiten können.

2. Vertragliche Beziehungen zwischen S und der Beklagten haben nicht bestanden. Sein Vertragspartner ist die Fa. Wa gewesen. Damit kommt ein Schadensersatzanspruch von S gegen die Beklagte aus Vertrag ebenfalls nicht in Betracht.

3. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß Anhaltspunkte für einen Vertrag zwischen der Fa. Wa und der Beklagten zu Gunsten des Schiffseigners S im Sinne des § 328 BGB nicht bestehen, was die Beladung des MS "Re R" angeht. Auch die Revision hat in dieser Richtung Wesentliches nicht vorbringen können.

4. Mit dem Berufungsgericht kann davon ausgegangen werden, daß der Frachtvertrag zwischen der Fa. Wa und der Beklagten Schutzwirkungen zu Gunsten des Schiffseigners S entfaltet hat, soweit die ordnungsgemäße Beladung des MS "Re R" durch die Beklagte in Frage steht. Indes läßt sich auch damit kein Schadensersatzanspruch des Schiffseigners S gegen die Beklagte begründen. Das Berufungsgericht hat rechtlich fehlerfrei ausgeführt, daß die Leute der Beklagten die Verladearbeiten ordnungsgemäß vorgenommen haben. Daß insoweit die Verfahrensrügen der Revision nicht durchgreifen, bedarf nach § 565 a Satz 1 ZPO keiner Begründung.

5. Dafür, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sein soll, die Kabeltrommeln nicht nur in die Laderäume des MS "Re- R[REDACTED]" zu liefern (vgl. § 41 BinnSchG), sondern sie auch zu stauen, läßt sich der Auftragsbestätigung der Fa. Wa[REDACTED] vom 1. Juni 1979 und dem Erwidierungsschreiben der Beklagten vom 5. Juni 1979 nichts entnehmen. Mangels einer derartigen Pflicht der Beklagten können ihr daher Staufehler nicht angelastet werden. Auf die Erörterungen des Berufungsgerichts zur Frage einer ordnungsgemäßen Stauung der Kabeltrommeln und die Angriffe der Revision hiergegen kommt es daher nicht an. Das gilt ebenso für die (nur im Rahmen eines Mitverschuldens des Schiffers von MS "Re- R[REDACTED]" interessierende) Frage, welche Vorwürfe diesem insoweit gemacht werden können.

6. Richtig ist, daß die Fa. Wa[REDACTED] in der Auftragsbestätigung vom 1. Juni 1979 bemerkt hat, daß dem Transport "unsere Verlade- und Transport-Bedingungen zugrundeliegen, die Vorrang vor allen anderen Rechten haben". Diese sehen aber nicht vor, daß der Absender, der das Laden des Schiffes besorgt, für eine Beschädigung desselben vor dem Ende der Ladearbeiten auch dann zu haften hat, wenn ihn oder seine Leute daran kein Verschulden trifft. Eine derart - im übrigen auch außergewöhnliche - Regelung ergibt sich weder aus § 3 Nr. 2 Satz 2 (wonach sämtliche Kosten und Gefahren des Ladens und Stauens zu Lasten der Ware gehen) noch aus § 3 Nr. 3 ("Die Haftbarkeit der Reederei aus dem Frachtvertrag beginnt erst nach beendigter Verladung und Stauung") der Bedingungen der Fa. Wa[REDACTED]. Es kann deshalb dahinstehen, ob diese mit Rücksicht auf das Erwidierungsschreiben der Beklagten vom 5. Juni 1979 überhaupt Gegenstand der frachtrechtlichen Beziehungen zwischen der

Fa. Wa[REDACTED] und der Beklagten geworden sind. Auf die ausführlichen Erörterungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt und die Angriffe der Revision hiergegen braucht danach nicht eingegangen zu werden.

7. Entgegen der Ansicht der Revision stützt auch § 59 BinnSchG nicht die Klage. Die Vorschrift sieht Haftungsbeschränkungen des Frachtführers für gewisse Güter und Verfrachtungsarten (in Abweichung von § 58 Abs. 1 BinnSchG) vor (Vortisch/Zschucke, Binnenschiffahrts- und Flößerei-recht 3. Aufl. BinnSchG § 59 Anm. 1 a). Sie hat nichts mit dem hier zu entscheidenden Fall der Haftung des Absenders für Schäden am Schiff aus einer angeblich mangelhaften Beladung zu tun.

8. Schließlich kann auch der Vorwurf, die Leute der Beklagten hätten den Schiffer des MS "Re[REDACTED] R[REDACTED]" auf die Deformationsgefahr der Kabeltrommeln und die deshalb gebotenen Staumaßnahmen ("Quersicherung" der Kabeltrommeln sowie "spezielle Verkeilung" bei ihrem Aufeinanderstellen) hinweisen müssen, der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Da es nicht Sache der Beklagten war, für eine ordnungsgemäße Stauung der Kabeltrommeln zu sorgen, brauchten sie oder ihre Leute darauf grundsätzlich auch nicht hinzuwirken. Im übrigen ist nicht ersichtlich, wieso es der Beklagten oder ihren Bediensteten zum Vorwurf gereichen soll, daß sie den Schiffer des MS "Re[REDACTED] R[REDACTED]" nicht auf Staumaßnahmen

hingewiesen haben, deren Notwendigkeit der Sachverständige Prof. Dr. Ing. Sc[REDACTED] nach seinen Angaben vor dem Schiffahrtsgericht selbst erst durch Zufall oder durch Hinweise des Trommelherstellers, die erst ihm zuteil geworden sind, erkannt hat.

Streitwert für das Revisionsverfahren: 712.627,-- DM.

Stempel

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Bundschuh

Brandes